



SATZUNG

DES
VEREINS FÜR LEIBESÜBUNGEN BOCHUM 1848
FUSSBALLGEMEINSCHAFT e.V.



SATZUNG

DES
VEREINS FÜR LEIBESÜBUNGEN BOCHUM 1848
FUSSBALLGEMEINSCHAFT e.V.

SATZUNG

DES VEREINS FÜR LEIBESÜBUNGEN BOCHUM 1848 FUSSBALLGEMEINSCHAFT e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

Der am 10. August 1949 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragene Verein führt den Namen „VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V.“. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Registernummer 1048 eingetragen.

§ 2 VEREINSMITGLIEDSCHAFT

Aufgrund der Satzung des VfL Bochum 1848 e.V. (Gesamtverein) und des zwischen diesem und der Fußballgemeinschaft geschlossenen Vertrags besteht zwischen diesen beiden Vereinen eine Vereinsgemeinschaft.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein fördert das verbindende Element des Fußballsports zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bekennt sich zu den Menschenrechten und ergreift aktiv Maßnahmen zu deren Schutz; dazu entwickelt er konkrete Konzepte und berichtet über ihre Umsetzung. Unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Herkunft, religiöser Überzeugung, sozialer Stellung oder sexueller Identität bietet er seinen Mitgliedern eine sportliche Heimat. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen aktiv entgegen. Im Rahmen seiner Veranstaltungen werden keine Äußerungen, Handlungen sowie die Zurschaustellung von Symbolen und Inhalten geduldet, die Dritte in genannter Form diskriminieren. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er tritt für den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen ein und setzt sein Konzept „Kinderschutz anne Castrop“ in allen Bereichen konsequent um. Der Verein für Leibesübungen Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V. versteht sich als weltoffen und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bochum, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Der Verein ist berechtigt, unter Beachtung der Richtlinien, Ordnungen und Satzungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) und des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL) auf eine vom Verein errichtete Kapitalgesellschaft auszugliedern, insbesondere auf eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Er nimmt im Falle der Ausgliederung seine Rechte als Gesellschafter der Kapitalgesellschaft und im Falle der Gründung einer KGaA auch einer vom Verein errichteten GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin der KGaA (im Folgenden „KGaA“ bzw. „GmbH“) nach den Bestimmungen dieser Satzung wahr.

§ 4 VERGÜTUNGEN

1. Die Mitglieder der Organe des Vereins und seiner Gremien erhalten für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben keine Vergütung. Notwendige Auslagen sind ihnen im angemessenen Rahmen zu erstatten.
2. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen oder Dritte zu beauftragen, im Falle einer Ausgliederung des Lizenzspielerbetriebes auch die KGaA oder die GmbH.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

Der Verein ist Mitglied des DFB, der zuständigen Landes- und Fachverbände und er ist Mitglied im DFL. Hierzu gilt Folgendes:

1. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft in der DFL. Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten der DFL, sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt der DFL unterworfen. Die Regelungen des zwischen der DFL und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sowie sämtliche Entscheidungen und Beschlüsse der DFB GmbH & Co. KG und weiterer etwaiger Tochtergesellschaften des DFB, sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
3. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in anderen Verbänden, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB- Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 6 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Juli und endet am 30. Juni des nächsten Jahres.

§ 7 MITGLIEDER

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) ordentlichen Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Stimm- und Wahlrecht
 - d) fördernden Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede rechtsfähige Personenvereinigung sein. Juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen können ausschließlich förderndes Mitglied sein. Die Beschränkung auf eine Fördermitgliedschaft gilt nicht für juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen, die ihre Mitgliedschaft vor Eintragung der am 25.10.2021 beschlossenen Satzungsänderung erworben haben.

§ 8 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Jedermann kann unter Verwendung des förmlichen Aufnahmeformulars die Aufnahme als Mitglied beantragen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeformulars ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden.
2. Über den Aufnahmeantrag ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu entscheiden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Bewerber in Textform mitgeteilt; sie braucht nicht begründet zu werden. Gegen diesen ablehnenden Bescheid kann innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Versendung der Ehrenrat angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.
3. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus, der damit gleichzeitig die Verpflichtung zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.
4. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der auf den Eingang des Aufnahmeantrages folgt, es sei denn, der Antrag wird abgelehnt.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 9 EHRENMITGLIEDER

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt gem. den Bestimmungen der Ehrenordnung durch das Präsidium in der jeweils nachfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 10 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben das Recht, gem. der Satzung und den sonstigen Anordnungen am Vereinsleben teilzunehmen.

§ 11 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten zum Verein, zu dessen Mitgliedern und zu den Organen/ Organmitgliedern Ehre und Ansehen zu achten.
2. Den Anordnungen des Präsidiums und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse haben die Mitglieder in allen Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung des Vereins Folge zu leisten.
3. Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrags nach der Beitragsordnung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie die Bestimmungen über die Beitragsentrichtung sind in einer Beitragsordnung enthalten, die vom Präsidium aufzustellen und anschließend von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
4. Mitglieder, die sich mit der Entrichtung des Beitrages an den Verein in Verzug befinden, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen des Namens, der postalischen Anschrift, der Bankverbindung und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
6. Alle Mitglieder, die 50 Jahre und mehr ununterbrochen Vereinsmitglieder sind, werden vom jährlichen Mitgliedsbeitrag freigestellt.

§ 12A ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Anrechte an den Verein. Ein etwaiger, zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bereits gezahlter, Vereinsbeitrag verfällt.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner auf Grund von offenen Mitgliedsbeiträgen, die trotz Zahlungserinnerung nicht innerhalb von vier Wochen gezahlt werden. Eine erneute Mitgliedschaft kann frühestens zum Beginn des folgenden Kalenderjahres und nach Entrichtung aller offenen Forderungen begründet werden.

3. Der Austritt aus dem Verein kann nur nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft und nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss in Textform an das Präsidium des Vereins erfolgen. Für Mitglieder, deren Spielberechtigung von einer Mitgliedschaft abhängt, gelten keine Fristen.

§ 12B FOLGEN VEREINSSCHÄDIGENDEN VERHALTENS

1. Das Präsidium entscheidet über die Folgen vereinsschädigenden Verhaltens durch ein Mitglied. Dies liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
- a. vorsätzlich gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt;
 - b. gröblich das Ansehen des Vereins schädigt, z.B. durch Kundgabe diskriminierender, rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung oder bei Verstößen gegen § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung;
 - c. die Vereinsgemeinschaft ernsthaft gefährdet.
2. Das Mitglied ist in allen Fällen vor der Beschlussfassung zu hören. Das Präsidium kann einzeln oder nebeneinander folgende Rechtsfolgen festsetzen
- Ausschluss auf Dauer oder Zeit
 - Verbot der Ausübung von Vereinsämtern auf Dauer oder Zeit
 - Verlust des Wahlrechtes
 - Ordnungsgelder bis zu Euro 500.

§ 13 VEREINSORGANE

1. Vereinsorgane sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Das Präsidium
 - c) Der Ehrenrat
 - d) Die Findungskommission

Die Tätigkeit der jeweiligen Organe richtet sich nach dieser Satzung und den Geschäftsordnungen innerhalb der jeweiligen Organe.

2. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern der DFL, deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebes stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Mitglieder von Organen des Vereins (ausgenommen die Mitgliederversammlung) sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörig Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Dasselbe gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers der DFL.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass eine Mannschaft des Vereins am Spielbetrieb der 3. Liga teilnimmt. In diesem Fall tritt an die Stelle des Begriffs „Lizenznehmer der DFL“ der Begriff „Teilnehmer“.

3. Die Tätigkeit in den Organen zu Abs. 1 b) bis d) ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind den Organmitgliedern jedoch im angemessenen Rahmen zu erstatten.
4. Kein Mitglied kann gleichzeitig mehreren Organen angehören. Ausgenommen ist die Mitgliederversammlung.
5. Bei der Annahme eines neuen Amtes in einem neuen Organ endet automatisch ein bisher innegehabtes Amt in einem anderen Organ.
6. Das Amt eines von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieds in einem Organ zu Abs. 1 b) bis d) endet mit Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die im vierten Kalenderjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit stattfindet. Die Amtszeit eines im Wege der Nachwahl gewählten Mitglieds entspricht der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Das Amt eines von den gewählten Präsidiumsmitgliedern nach § 17 Abs. 1 b) berufenen Präsidiumsmitglieds endet mit dem Amt der gewählten Mitglieder dieses Präsidiums.

Das Amt eines Mitglieds in einem Organ endet außerdem durch Rücktritt oder dadurch, dass das Mitglied unter den weiteren Voraussetzungen dieser Satzung von seinem Amt abberufen wird.

Die Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist in allen Fällen zulässig.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlungen werden durch das Präsidium terminiert und finden einmal im Geschäftsjahr statt. Das Präsidium hat alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes einzuladen. Die Einladung erfolgt entweder im offiziellen Club-Magazin (derzeit: „Mein VfL“), das postalisch oder digital (per E-Mail, ggf. mit einem Link zum Club-Magazin) versandt wird oder per E-Mail sowie durch einen

Aushang in der Geschäftsstelle. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung des Club-Magazins mit der Einladung (postalisch oder digital), die E-Mail mit der Einladung sowie der Aushang in der Geschäftsstelle. Zudem soll die Einladung zur Information auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen ab Absendung der Einladung und erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail) Adresse.

2. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht im Verzug mit der Beitragszahlung sind, sowie Vertreter von Fördermitgliedern.
3. Die Teilnahme von Gästen und/oder Medienvertretern sowie die Übertragung oder Aufzeichnung der Mitgliederversammlung (insbesondere im geschlossenen Mitgliederbereich der Homepage des Vereins) können vom Präsidium zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als hybride Versammlung oder als virtuelle Versammlung einberufen werden. Das Präsidium entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
5. Wird die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung einberufen, so kann das Präsidium beschließen, dass nicht anwesende Mitglieder die Versammlung online mitverfolgen können, ohne dass ihnen Mitwirkungsrechte zustehen „Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend“.
6. Jedes anwesende volljährige Mitglied sowie jede stimmberechtigte juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung hat eine Stimme; fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums, der im Falle einer Ausgliederung nach § 3 Abs. 7 auch dessen Tätigkeit für GmbH und KGaA umfasst. Das Präsidium stellt sicher, dass auch die Geschäftsführer der GmbH an der Mitgliederversammlung teilnehmen und über die Angelegenheiten der GmbH und der KGaA berichten.
 - b) die Entlastung des Präsidiums
 - c) die Wahl der Präsidiumsmitglieder gem. § 17 Abs. 1 a und deren Abberufung gem. § 17 Abs. 2
 - d) die Wahl von Kassenprüfern, wenn mit der Prüfung der Geschäfte kein Wirtschaftsprüfer beauftragt wurde (§ 18 Abs. 4)
 - e) die Wahl der Mitglieder der Findungskommission auf Vorschlag des Ehrenrates

- f) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - g) die Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - h) die Entscheidung über Änderungen der Satzung
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - k) falls der Lizenzspielerbetrieb nach § 3 Abs. 7 ausgegliedert ist, die Entscheidungen über ggf. geplante Maßnahmen nach § 18.
8. Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, müssen dem Verein spätestens bis zum 15.7. eines Jahres zugehen. Andere Anträge müssen dem Verein spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen, in der sie behandelt werden sollen. Alle Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Missbräuchliche Anträge kann das Präsidium zurückweisen. Abgelehnte Anträge sind in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgelehnte Tagesordnungspunkte dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen mit Dritten entgegenstehen.
9. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt der Einladung handelt, nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, können nicht in der Versammlung selbst auf die Tagesordnung gesetzt werden.
10. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt im Regelfall dem Vorsitzenden des Präsidiums. Er kann die Leitung übertragen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern an die letzte vom Mitglied benannte (E-Mail) Adresse zu übersenden ist und in der Geschäftsstelle zur Einsicht, ausschließlich für Mitglieder, bereitliegt.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Präsidium aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidium unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes gegenüber dem Präsidium beantragen. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur sein, wenn seit der Beschlussfassung ein neuer Sachverhalt eingetreten ist. Wer einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung initiiert, kann vom Präsidium die Bekanntgabe der

Kontaktdaten aller stimmberechtigten Mitglieder verlangen, vorausgesetzt, er oder sie weist die schriftliche Zustimmung von mindestens weiteren 250 stimmberechtigten Mitgliedern nach und erklärt verbindlich, dass er oder sie die Kontaktdaten ausschließlich im Zusammenhang mit dem Antrag nutzen und sie vernichten wird, sobald die Mitgliederversammlung durchgeführt wurde oder der Antrag sich anderweit erledigt hat. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen. Für die Formalien gilt die gleiche Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

12. Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, dass geheim zu wählen ist.
13. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Die Änderung der Satzung, die keine Zweckänderung beinhaltet, bedarf einer Mehrheit von 2/3. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet, Briefwahl ist nicht möglich.
14. Vor einer Wahl sollen sich die vorgeschlagenen Kandidaten der Mitgliederversammlung vorstellen. Im ersten Wahlgang sind diejenigen Bewerber oder Kandidatenblöcke gewählt, die mehr als 50 % der gültigen Stimmen erhalten. Kommt im ersten Wahlgang eine Entscheidung nicht zu Stande, sind in den folgenden Wahlgängen diejenigen Bewerber oder Kandidatenblöcke gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Sofern geheim zu wählen ist, werden Wahlen im Listen Mehrheitswahlsystem durchgeführt. Jedes Mitglied hat in einem Wahlgang so viele Stimmen, wie Organstellungen oder Kandidatenblöcke zu besetzen sind.

§ 15 TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Bericht des Präsidiums einschl. Jahresabschluss und Prüfungsbericht
3. Aussprache zum Bericht des Präsidiums
4. Wahl der Kassenprüfer, soweit nach § 18 Abs. 4 erforderlich

5. Entlastung des Präsidiums
6. In den Wahljahren zusätzlich:
 - Wahl des Ehrenrates
 - Wahl der Findungskommission
 - Wahl der Präsidiumsmitglieder gem. § 17 Abs. 1 a
7. Anträge nach § 14 Abs. 8

§ 16 FINDUNGSKOMMISSION

1. Die Findungskommission besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die mindestens 35 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins sein müssen. Die Mitglieder der Findungskommission werden auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied aus der Findungskommission aus, so wird für dieses Mitglied ein Ersatzmitglied auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher.
2. Der Findungskommission obliegt es, der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten oder Kandidatinnen für die Wahl zum Präsidium gem. § 17 Abs. 1a erster Spiegelstrich vorzuschlagen. Mitglieder können bis zwei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung über das Präsidium bei der Findungskommission sich selbst oder andere Mitglieder als Kandidaten schriftlich vorschlagen. Der Vorschlag ist von der Findungskommission nur zu berücksichtigen, wenn der jeweilige Kandidat dem Vorschlag schriftlich zugestimmt hat. Die Findungskommission kann auch selbst geeignete Kandidaten benennen.
3. Ein Kandidat oder eine Kandidatin ist geeignet, wenn er oder sie am Tage der Wahl mindestens ein Jahr lang Mitglied des Vereins ist und sein oder ihr persönlicher und beruflicher Werdegang sowie seine oder ihre Einstellung zu den Zielen des Vereins die Annahme begründen, dass er bzw. sie den Anforderungen, die an ein Mitglied des Präsidiums zu stellen sind, gewachsen ist und er das Amt zum Wohl des Vereins ausüben wird.
4. Die Findungskommission soll Wahlblöcke vorschlagen. Bei deren Bildung ist auf (a) eine ausgewogene Altersstruktur, (b) ein möglichst breites Spektrum an für die Aufgaben des Präsidiums relevanten beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen der Vorgeschlagenen, (c) die Fähigkeit der Vorgeschlagenen zur gedeihlichen Zusammenarbeit untereinander und mit den anderen Gremien des Vereins und (d) eine hohe voraussichtliche Akzeptanz der Vorgeschlagenen im Verein, in der Stadt Bochum und bei sonst für den Verein relevanten Interessengruppen hinzuwirken.

5. Der Sprecher der Findungskommission schlägt die Kandidaten für die Wahl zum Präsidium in der Mitgliederversammlung vor und berichtet über das Auswahlverfahren.

§ 17 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Sechs Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar
- fünf Mitglieder auf Vorschlag der Findungskommission und
 - ein Mitglied auf Vorschlag der Versammlung der eingetragenen Fanclubs des Vereins.

Andere als die vorgeschlagenen Mitglieder können nicht gewählt werden.

Die zu wählenden Mitglieder werden en bloc gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dass einzeln zu wählen ist. Dies gilt auch für eine Nachwahl.

Scheidet eines der gewählten Mitglieder im Verlauf der Amtszeit aus und wird dadurch das Präsidium beschlussunfähig, hat das Präsidium innerhalb einer Frist von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht berührt, erfolgt die Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

- b) Die gewählten Mitglieder können bis zu drei weitere Mitglieder in das Präsidium berufen. Außerdem gehört dem Präsidium der Vorsitzende des bei einer Tochtergesellschaft gebildeten Wirtschaftsrates an. Die Präsidiumsmitglieder nach diesem Abs. 1 b) sind über die Medien des Vereins bekanntzugeben. Sie können außer durch die Mitgliederversammlung (Abs. 2) auch durch die gewählten Mitglieder abberufen werden.
2. Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies zuvor gem. § 14 Abs. 8 schriftlich mit Angabe des Grundes beim Präsidium beantragen. Der Abberufungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
3. Das Präsidium wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
4. Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt. Zu ihnen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu laden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist

und gleichzeitig die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu denen nach Abs. 1 a) gewählten Mitgliedern gehört. Das Präsidium kann die Teilnahme von Gästen ohne Stimmrecht an Präsidiumssitzungen zulassen.

5. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit doppelter Stimmenmehrheit in der Weise gefasst, dass für das Zustandekommen eines Beschlusses sowohl die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen als auch die Mehrheit der von den nach Absatz 1 a) gewählten Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Jedes Mitglied des Präsidiums hat außer in eigenen Angelegenheiten eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, soweit dadurch die Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Beschlusses nach Satz 1 geschaffen werden. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Einzelheiten regelt.
6. Der Verein wird von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes (Abs. 3) gesetzlich vertreten.

§ 18 RECHTE UND PFLICHTEN DES PRÄSIDIUMS

1. Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich.
2. Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte kann das Präsidium haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiter betrauen oder Dritte, insbesondere die Tochtergesellschaft, beauftragen. Das Präsidium kann außerdem einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und diese als besondere Vertreter im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und/oder personellen Angelegenheiten bevollmächtigen. Das Nähere wird durch eine vom Präsidium erlassene Geschäftsanweisung geregelt, in der insbesondere die Vertretungsberechtigung und der Aufgabenbereich der einzelnen Geschäftsführer festgelegt wird. Die Geschäftsführer sind dem Präsidium verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
3. Im Falle einer Ausgliederung nach § 3 Abs. 7 nimmt das Präsidium die Rechte des Vereins als Gesellschafter der Tochtergesellschaften wahr. Dabei ist Folgendes sicherzustellen:
 - a) Der bei der GmbH eingerichtete Wirtschaftsrat ist stets mindestens mehrheitlich mit Mitgliedern des Vereins zu besetzen. Nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung dürfen Dritte an der GmbH beteiligt werden; dies gilt auch und insbesondere dann, wenn künftig nach den Bestimmungen der DFL oder des DFB eine solche Teilnahme zugelassen werden sollte. Dasselbe gilt für Änderungen des Gesellschaftsvertrages der GmbH, sofern solche Änderungen des Gesellschaftsvertrages nicht lediglich aus formalen Gründen erforderlich sind, z.B. um Beanstandungen im Zusammenhang mit Eintragungen in öffentliche Register abzuheben oder geänderten Lizenzerteilungsbestimmungen der DFL oder des DFB nachzukommen. Der Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf in beiden Fällen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

- b) Bei Wahlen zu einem in der KGaA oder einer sonst nach § 3 Abs. 7 errichteten Kapitalgesellschaft eingerichteten Aufsichtsrat hat der Verein sein Stimmrecht so auszuüben, dass der Aufsichtsrat möglichst mindestens mehrheitlich mit Mitgliedern des Vereins besetzt wird. Mitglieder des Präsidiums können dem Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft angehören.
4. Die eigenen Geschäfte des Vereins sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der für gemeinnützige Körperschaften geltenden Bestimmungen zu führen. Sie sind nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen. Das Präsidium kann mit der Prüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen, und zwar in der Regel den Prüfer oder die Prüfungsgesellschaft, der oder die auch den Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft prüft. Beauftragt das Präsidium keinen Wirtschaftsprüfer, wird die Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in beiden Fällen der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 19 EHREN RAT

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf über 35 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens 10 Jahre dem Verein angehören und von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder können bis zwei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung über das Präsidium sich selbst oder andere Mitglieder mit deren schriftlicher Zustimmung als Kandidaten schriftlich vorschlagen. Der Ehrenrat wird en bloc gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dass einzeln zu wählen ist. Scheidet ein Mitglied aus dem Ehrenrat aus, so wird für dieses Mitglied ein Ersatzmitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt.
2. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein, seinen Organen und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, der Anwendung dieser Satzung und alle auf der Mitgliedschaft beruhende Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden im schiedsgerichtlichen Verfahren durch den Ehrenrat entschieden unter Ausschluss des Zivilrechtsweges. Dies gilt nicht für die Titulierung und Durchsetzung von Vereinsbeiträgen gegen säumige Mitglieder. Der Ehrenrat ist in seinen Entscheidungen nur den Gesetzen, dieser Satzung und seinem Gewissen unterworfen. Er nimmt keine Weisungen anderer Personen oder Organe des Vereins entgegen.
3. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und zwei Beisitzern. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die sicherstellen muss, dass die endgültige Besetzung des Schiedsgerichtes feststeht, bevor der Ehrenrat mit einer Auseinandersetzung befasst wird.

4. Klagen, Beschwerden und Anträge sind schriftlich einzureichen. Alle Anträge, die einen Beschluss einer Mitgliederversammlung oder eine Entscheidung des Präsidiums gem. § 12b zum Gegenstand haben, sind zulässig nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag der Versendung des Protokolls an die Mitglieder. Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten sowie etwaige Zeugen. Ladungen erfolgen per Einschreiben/ Rückschein. Mit der Ladung ist die Besetzung des Gerichtes bekannt zu geben. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird durch das Schiedsgericht bestimmt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und den Beisitzern sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Einwendungen gegen die Besetzung des Gerichtes oder wegen der Befangenheit eines Mitgliedes des Gerichtes können bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung unter Nennung der Gründe schriftlich erhoben werden. Eine spätere Rüge bleibt unbeachtlich. Für das Verfahren über die Entscheidung gilt im übrigen § 1037 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ZPO mit der Maßgabe, dass die Frist zur Anrufung eines ordentlichen Gerichtes zwei Wochen beträgt.
6. Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage oder Beschwerde und die Ladungsfrist zu Terminen betragen zwei Wochen. Auf die Einhaltung dieser Fristen kann im Einverständnis der Beteiligten verzichtet werden. Bei Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage, nachdem es die erschienene andere Partei gehört hat. Der das Verfahren einleitende Antrag (Klage, Beschwerde etc.) kann ohne Einwilligung des Gegners zurückgenommen werden.
7. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit und zwar auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen. Der Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird durch den Vorsitzenden festgesetzt. Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen und ist unter Angabe des Tages der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Hiervon erhalten die Parteien eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.
8. Der Ehrenrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, bei Sanktionen auf der Grundlage der in § 12b Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen.
9. Dem Ehrenrat obliegt es ferner, der Versammlung geeignete Kandidaten für die Wahl in die Findungskommission vorzuschlagen. Mitglieder können bis zwei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung über das Präsidium beim Ehrenrat sich selbst oder andere Mitglieder mit deren schriftlicher Zustimmung als Kandidaten schriftlich vorschlagen.

§ 20 HAFTUNG

Die Haftung des Vereins, seiner Organe und der für ihn im Rahmen der Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben tätigen Personen ist gegenüber Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen.

§ 21 SALVATORISCHE KLAUSEL

Bei Unwirksamkeit von Teilen in dieser Satzung enthaltener Bestimmungen bleiben die nicht betroffenen Satzungsbestimmungen unberührt.

Satzung in der Fassung der Mitgliederbeschlüsse vom 12.12.2024



VfL BOCHUM 1848 FUSSBALLGEMEINSCHAFT e.V. · CASTROPER STRASSE 145 · 44791 BOCHUM
TELEFON 0234 9518-48 · FAX 0234 9518-820 · E-MAIL service@vfl-bochum.de · INTERNET vfl-bochum.de